

Vereinssatzung des Gartenbauvereines der Belegschaft der Porzellanfabrik Schönwald e. V.



1. Name und Sitz _____

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Gartenbauverein der Belegschaft der Porzellanfabrik Schönwald“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.). Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wunsiedel eingetragen.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Schönwald/Oberfranken.

2. Geschäfts- und Rechnungsjahr/Gartenjahr _____

- 2.1. Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.2. Das Gartenjahr beginnt am 1. Oktober und endet am darauffolgenden 30. September.

3. Zweck und Aufgaben des Vereins _____

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes. Er verfolgt weder wirtschaftliche noch auf die Erzielung von Gewinn gerichtete Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Parteipolitisch und konfessionell ist er neutral. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht reinwirtschaftliche Zwecke. Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Erhaltung und Schaffung öffentlichen Grüns durch die Förderung des Kleingartenwesens.
- 3.2. Der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht durch:
 - a) die Durchführung von Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung.
 - b) die Weckung und Intensivierung des Interesses der Bevölkerung - insbesondere bei der Jugend - für den naturnahen Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.
 - c) die Förderung der Landespflege und des Umweltschutzes durch Verwirklichung einer naturnahen Gestaltung und Bewirtschaftung sowie den Verzicht auf Stoffe mit schädlichen Umwelteinflüssen.
 - d) die Betreuung und Beratung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen.
 - e) die Weiterverpachtung, Vergabe und Beaufsichtigung von Pachtland im Sinne der Kleingartenbestimmungen, wobei das Fällen eines Baumes in der Gartenanlage nur mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen darf.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und Mitglied der Belegschaft der BHS tabletop AG oder aus der Belegschaft der BHS tabletop AG auf Grund des Alters oder der Invalidität ausgeschieden ist.
- 4.2. Durch besonderen Beschluss des Vorstandes kann auch eine Person als Mitglied aufgenommen werden, welche nicht Belegschaftsmitglied der BHS tabletop AG ist.

5. Gartenpacht und Mitgliedsbeiträge

- 5.1. Die Höhe der zu entrichtenden Gartenpacht für die Überlassung eines Gartenanteils aus der Anlage des Vereines an ein Mitglied wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt, wobei hier nur die Gartenpächter stimmberechtigt sind.
- 5.2. Es besteht die Möglichkeit der passiven Mitgliedschaft, das heißt, Mitgliedschaft ohne Überlassung eines Gartenanteils. Die Höhe des zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt, wobei hier nur die passiven Mitglieder stimmberechtigt sind.

6. Pflichtarbeitsstunden

- 6.1. Jeder Gartenpächter muss im jeweiligen Gartenjahr im Verein Pflichtarbeitsstunden leisten, welche der Instandhaltung und dem Fortbestand der Gartenanlage dienen.
- 6.2. Die notwendigen Arbeiten werden durch den Vorstand bekanntgegeben und vergeben. Die Anzahl der Helfer und die Termine für die notwendigen Arbeiten werden ebenfalls durch den Vorstand festgelegt.
- 6.3. Durch welche Art und Weise die Aufzeichnung der geleisteten Pflichtarbeitsstunden durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Die Anzahl der zu leistenden Pflichtarbeitsstunden legt die Mitgliederversammlung fest, wobei hier jedoch nur Gartenpächter stimmberechtigt sind.
- 6.4. Wird keine Pflichtarbeitsstunde durch einen Gartenpächter geleistet oder erreicht dieser nicht die festgelegte Anzahl, so muss der Gartenpächter einen entsprechenden Ausgleichsbetrag für jede fehlende Stunde an den Verein entrichten. Die Höhe dieses Ausgleichsbetrages legt die Mitgliederversammlung fest, wobei hier nur Gartenpächter stimmberechtigt sind.
- 6.5. Ehrenamtliche Arbeiten, wie Tätigkeiten in der erweiterten Vorstandschaft oder Tätigkeiten gemäß der Anlagenordnung können nicht von den zu leistenden Pflichtarbeitsstunden abgesetzt werden.
- 6.6. Die Pflichtarbeitsstunden können auch von einer durch den Gartenpächter beauftragten Person geleistet werden, soweit der Vorstand damit einverstanden ist. Pächter von Doppelpärten müssen die gleiche Anzahl von Pflichtarbeitsstunden leisten, wie Pächter von einem Garten.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1. Durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der BHS tabletop AG gilt auch die Mitgliedschaft im Verein als erloschen, außer bei den unter 4.1. genannten Gründen des Ausscheidens. Bei anderen Gründen besteht jedoch die Möglichkeit, die Mitgliedschaft im Verein durch besonderen Beschluss des Vorstandes zu verlängern. Erlischt die Mitgliedschaft, kann das Mitglied den ihm überlassenen Gartenanteil noch für das laufende Gartenjahr bewirtschaften.
- 7.2. Die Frist für eine Kündigung des Gartenanteils durch den Verein oder das Mitglied beträgt vier Wochen, wobei die Mitgliedschaft oder/und der Pachtvertrag zum 30. September endet. Eine Kündigung zu einem anderen Termin kann der Vorstand durch besonderen Beschluss annehmen. Bis zum Ende des Pachtvertrages oder/und der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.
- 7.3. Ein Mitglied kann durch besonderen Beschluss des Vorstandes fristlos ausgeschlossen oder/und der Gartenanteil durch den Verein fristlos gekündigt werden, sofern ein wichtiger Grund für diese Maßnahme vorliegt (z. B. Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Beschlüsse des Vorstandes, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten, ungenügende Ordnung oder Sauberkeit im gepachteten Gartenanteil, usw.). In diesem Fall des fristlosen Ausschlusses gilt die Mitgliedschaft bereits mit dem Beschluss als erloschen, jedoch muss dem Mitglied vor dem Beschluss die Möglichkeit der Rechtfertigung gegeben werden.
- 7.4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

8. Der Vorstand

- 8.1. Der Vorstand setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen:
1. Der Vorsitzende
 2. Der stellvertretende Vorsitzende
 3. Der Kassier
 4. Der Schriftführer
- Gesetzliche Vertreter des Vereines sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind gesamthandlungsberechtigt.
- 8.2. Die Kassenrevision setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen, die jeweils im 1. Quartal die Kassenführung des Vorjahres prüfen und das Ergebnis der Prüfung in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bekanntgeben, worauf die Entlastung des Kassiers erfolgt. Die Kassenrevisoren sind bei Abstimmungen des Vorstandes gleichberechtigt.
- 8.3. Der Vereinsausschuss setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die in ihren Funktionen den Vorstand in der Vereinsführung und bei Entscheidungen unterstützen. Die Anzahl der Ausschussmitglieder und deren Funktionen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Ausschussmitglieder sind bei Abstimmungen des Vorstandes gleichberechtigt.
- 8.4. Abstimmungen des Vorstandes werden mit einfachem Mehrheitsbeschluss entschieden, wobei Stimmgleichheit als Ablehnung gilt.

- 8.5. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll niederzuschreiben, welches durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassier und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der folgenden Vorstandssitzung zu verlesen.

9. Die Mitgliederversammlung

- 9.1. Jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres muss eine ordentliche Hauptversammlung durchgeführt werden. Der Termin dafür wird durch den Vorstand mindestens acht Tage vorher den Mitgliedern bekanntgegeben. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Der Geschäfts- und der Kassenbericht über das zurückliegende Geschäftsjahr sind zu verlesen.
- 9.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden.
- 9.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens zehn Mitglieder dazu einen schriftlichen Antrag gestellt haben.
- 9.4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig, sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung.
- 9.5. Über die Versammlung ist ein Protokoll niederzuschreiben, welches durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassier und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der folgenden Mitgliederversammlung zu verlesen.

10. Neuwahlen

- 10.1. Die Neuwahlen sind in folgender Reihenfolge durchzuführen:
1. Wahl eines Wahlvorstandes
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Wahl eines neuen Vorstandes
- 10.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Er führt die Geschäfte auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu den in einem angemessenen Zeitraum stattfindenden Neuwahlen weiter. Wiederwahl ist zulässig.

11. Satzungsänderungen

- 11.1. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder mindestens von zehn Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

12. Auflösung des Vereins

- 12.1. Eine Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen und mindestens 50 % aller Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingebracht haben.
- 12.2. Eine Auflösung des Vereins ist auch möglich, wenn der Verein vom Verpächter keinen Grund mehr verpachtet bekommt und dadurch die Existenz des Vereines nicht mehr gegeben ist.

13. Gerichtsstand

- 13.1. Für Rechtsstreitigkeiten aller Art sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

14. Gültigkeit

- 14.1. Diese Vereinssatzung entspricht bis auf die von zwei auf drei Jahre geänderte Amtszeit des Vorstandes der Satzung vom 11. März 2001 entsprechend des Beschlusses der Jahreshauptversammlung am 20. März 2011. Diese Vereinssatzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 28. März 1985 mit der dazugehörigen Anlage I vom 2. März 1991 und die Satzung vom 11. März 2001 ihre Gültigkeit.

Schönwald, 20. März 2011